

Polizeigesetz

Vorlage des Regierungsrats vom 21. April 2026	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 27. Mai 2026	
	Mehrheitsanträge	Minderheitsantrag
	Polizeigesetz (PolG)	
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden, gestützt auf Artikel 24 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>	
	I.	
Art. 6 Unterstützung der Behörden ¹ Die Kantonspolizei leistet den Justiz- und Verwaltungsbehörden Amtshilfe. ² Erfordert ein Ereignis den Einsatz von Polizei und weiteren Organisationen, erfolgt die Einsatzleitung durch die Kantonspolizei.	² Erfordert ein Ereignis den Einsatz von Polizei und weiteren Organisationen, erfolgt die <u>Einsatzleitung übergeordnete Einsatzführung</u> durch die Kantonspolizei.	
Art. 100 Polizistinnen und Polizisten ¹ Die Kantonspolizei setzt sich aus den Angehörigen des Polizeikorps und den zivilen Angestellten zusammen. ² Die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Polizeikorps werden durch den Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen festgelegt.		² Die Voraussetzungen <u>Voraussetzung</u> für die Aufnahme ins Polizeikorps werden durch den <u>ist die</u> Schweizer Staatsbürgerschaft. Der Regierungsrat <u>regelt die Ausnahmen für Personen mit C-Aufenthaltsbewilligungen sowie die weiteren Voraussetzungen für die Aufnahme ins Polizeikorps</u> in Ausführungsbestimmungen festgelegt.

¹⁾ GDB 101.0

Vorlage des Regierungsrats vom 21. April 2026	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 27. Mai 2026	
	Mehrheitsanträge	Minderheitsantrag
³ Der Regierungsrat und in dringenden Fällen das Sicherheits- und Sozialdepartement sind befugt, Personen als Hilfspolizeikräfte und andere Organisationen zu bestimmten Dienstleistungen heranzuziehen. ⁴ Die Durchführung von polizeilichen Massnahmen und polizeilichem Zwang ist den Angehörigen des Polizeikorps vorbehalten. Aufgaben, für die eine eingeschränkte oder keine polizeiliche Ausbildung erforderlich ist, können zivilen Angestellten übertragen werden.		
Art. 101 Inpflichtnahme ¹ Die Angehörigen des Polizeikorps haben vor der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sicherheits- und Sozialdepartements einen Amtseid oder ein Amtsgelübde zu leisten. ² Die Eides- oder Gelübdeformel lautet: „Ich schwöre oder ich gelobe, das Recht von Bund, Kanton und Gemeinden getreu zu befolgen, die mir übertragenen Amtspflichten gewissenhaft, nach besten Kräften und ohne Ansehen der Person zu erfüllen, keine Geschenke oder andere mir nicht gebührende Vorteile anzunehmen und das Amtsgeheimnis stets zu wahren.“ ³ Wer den Amtseid leistet, spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern: „Ich schwöre es“. Wer das Amtsgelübde ablegt, spricht stehend: „Ich gelobe es“. ⁴ Hilfspolizeikräfte legen das Amtsgelübde als Handgelübde ab.	⁴ Hilfspolizeikräfte legen das Amtsgelübde als Handgelübde ab.	
	II.	
	Der Erlass GDB 971.3 (Tourismusgesetz [TG] vom 3. Mai 2012) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:	

Vorlage des Regierungsrats vom 21. April 2026	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 27. Mai 2026	
	Mehrheitsanträge	Minderheitsantrag
Art. 22 Gästekontrolle, Auskunft- und Meldepflicht ¹ Die Beherbergungsbetriebe haben zu sicherheitspolizeilichen Zwecken über sämtliche übernachtenden Gäste eine Kontrolle zu führen. Zu erfassen sind innerhalb von zwölf Stunden Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Wohnadresse sowie Einzugs- und Auszugsdatum (Check-in und Check-out). Die Angaben sind vom beherbergenden Betrieb mittels eines gültigen Ausweises zu überprüfen. ^{1a} Die Daten gemäss Absatz 1 sind während eines Jahres in geordneter Form zur Verfügung der Polizei zu halten. ^{1b} Mit Einwilligung des Gastes dürfen die Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben für die Kundendatei oder das Marketing des Betriebs verwendet werden. Sie sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen. ^{1c} Der Regierungsrat kann bestimmen, dass die Daten gemäss Absatz 1 von den Beherbergungsbetrieben in elektronischer Form der Kantonspolizei zu übermitteln sind. Er regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Format und der Häufigkeit der Datenlieferung. ² Die Beherberger oder die Beherbergerinnen sind zur Meldung der Übernachtungen von Gästen nach Beherbergungskategorie sowie nach deren Herkunftsland für statistische Zwecke verpflichtet. Die erforderlichen Angaben sind periodisch mitzuteilen, soweit die Angaben nicht bereits im Rahmen der Beherbergungsstatistik des Bundes gemacht werden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann Mindestanforderungen für die Meldungen an den Kanton oder an den Bund festlegen.	^{1b} <i>Gelöscht.</i> <i>Abs. 1c wird zu Abs. 1b</i>	

Vorlage des Regierungsrats vom 21. April 2026	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 27. Mai 2026	
	Mehrheitsanträge	Minderheitsantrag
³ Die Abgabepflichtigen sind zur Auskunft über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet. Sie liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben an die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten juristischen Personen weiter, gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen und erteilen die notwendigen Auskünfte. Die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten juristischen Personen können vor Ort Kontrollen durchführen. ⁴ Kommt ein Abgabepflichtiger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, können die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragten juristischen Personen eine Einschätzung der Abgaben vornehmen.		